Antrag auf regelmäßige vorzeitige Befreiung vom Besuch der OGS Piusschule

Name des Kindes:_____ Klasse:_____

Hiermit beantrage ich die vorzeitige Befreiung meines Kindes vom Besuch der OGS für das laufende Schuljahr _____ an folgendem Tag:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch

☐ Donnerstag ☐ Freitag

Eine weitere Befreiung liegt

☐ bereits für folgenden Wochentag vor:_____um_____
Wochentag Zeit

☐ liegt nicht vor.

Begründung für die vorzeitige Befreiung vom Besuch der OGS (z.B. wöchentl. stattfindende Bildungsangebote, Therapien, etc. – bitte mit Angabe des Ortes und des Startzeitpunktes):

(schriftl. Bestätigung des Trägers/des Vereins/der Praxis etc. bitte anfügen bzw. zeitnah nachreichen)

Die zuvor genehmigten Befreiungen sind nicht mehr gültig. Der neue Antrag gilt ausschließlich für die in diesem Schreiben aufgeführten Tage und Zeiten.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

Liebe Familie _____,

Ihrem Antrag auf vorzeitige Befreiung vom Besuch der OGS gebe ich hiermit

☐ statt. ☐ nicht statt.

An oben genannten Wochentag kann _____ den Besuch der OGS bereits um

___.___ Uhr beenden. _____ _____
Ort, Datum Unterschrift Schulleitung

Der entsprechende Erlass des Landes NRW sieht eine Teilnahmeverpflichtung der angemeldeten Kinder an Unterrichtstagen bis mindestens 15 Uhr vor. Die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten, an ehrenamtlichen Tätigkeiten, an regelmäßigen familiären Ereignissen sowie an Therapien wird sichergestellt. Die Schulen tragen Sorge dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote in der OGS gewahrt bleibt (siehe BASS 12 – 63 Nr.2)

Die Erlaubnis zur vorzeitigen Befreiung vom Besuch der OGS endet spätestens zum Ende des Schuljahres oder automatisch mit der Beendigung der Teilnahme an oben genannter Aktivität/Veranstaltung/Therapie (Informationspflicht seitens der Eltern gegenüber der Schule).

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

…

5.6 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten *(z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments)*, an ehrenamtlichen Tätigkeiten *(z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen)* sowie an Therapien oder an gelegentlich stattfindenden Familienfeiern teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.2.2003-BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nr. 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

(Auszug aus Erlass ´Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I´, BASS 12-63 Nr.2)